

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 29. Mai 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern**

A. Zielsetzung

Systemunterschiede im nationalen deutschen und israelischen Erbschaftsteuerrecht führen trotz einseitiger Steueranrechnungsvorschriften immer wieder zu Doppelbesteuerungen oder sachlich unbefriedigenden Lösungen internationaler Steuerkonflikte in verschiedenen Bereichen.

B. Lösung

Das Abkommen vom 29. Mai 1980 verhilft zu angemessenen Lösungen solcher Konfliktfälle durch eine auf die Steuersysteme beider Staaten abgestimmte Aufteilung und Abgrenzung der Besteuerungsrechte. Es ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Durch das vorliegende Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

C. Alternative

Vertragsloser Zustand

D. Kosten

Das Abkommen führt bei den Ländern zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei der vom Abkommen betroffenen Erbschaftsteuer. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich nicht schätzen; sie dürften jedoch haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 521 05 – Do 55/81

Bonn, den 9. November 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Mai 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 505. Sitzung am 6. November 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 29. Mai 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 29. Mai 1980 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern sowie dem dazugehörigen Briefwechsel vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 18 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht dieser Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen.

(2) Führt die Anwendung des Abkommens bis zu dem Zeitpunkt, in dem es in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und im Staat Israel insgesamt zu einer höheren Belastung, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, so wird die Steuer insoweit erstattet oder nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus der vom Abkommen betroffenen Erbschaftsteuer gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes den Ländern zusteht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 18 für Nachlässe von Personen anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 1968 verstorben sind.

Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Abkommensanwendung zu bringen, sieht Absatz 1 des Artikels vor, daß bereits unanfechtbare Steuerfestsetzungen geändert werden können.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und israelischen Steuern ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Absatz 2 des Artikels für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur erhoben wird, soweit ihr eine Entlastung an israelischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet zwar die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die den Ländern zustehen. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt zu werden. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei der vom Abkommen betroffenen Erbschaftsteuer der Länder; die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich jedoch nicht schätzen; sie dürften haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the State of Israel
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Estates and Inheritances**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

der Staat Israel –

von dem Wunsch geleitet, bei den Nachlaß- und Erbschaftsteuern eine Doppelbesteuerung zu vermeiden –

sind wie folgt übereingekommen:

The Federal Republic of Germany

and

the State of Israel

guided by the desire to avoid double taxation with respect to taxes on estates and inheritances –

have agreed as follows:

Abschnitt I

Geltungsbereich des Abkommens

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Nachlässe

Dieses Abkommen gilt für Nachlässe von Erblassern, die im Zeitpunkt ihres Todes in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig waren.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Nachlaß- und Erbschaftsteuern, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Nachlaß- und Erbschaftsteuern gelten alle Steuern, die von Todes wegen als Nachlaßsteuern, Erbanfallsteuern, Abgaben vom Vermögensübergang oder Steuern von Schenkungen und sonstigen Vermögensübertragungen auf den Todesfall erhoben werden.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland die Erbschaftsteuer mit Ausnahme der Steuer auf Schenkungen, Zuwendungen und andere ähnliche Vermögensübertragungen unter Lebenden;

b) im Staat Israel die Nachlaßsteuer (estate duty).

(4) Die Steuer, die für Rechnung eines Vertragsstaates, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften auf eine Schenkung, Zuwendung oder andere ähnliche Vermögensübertragung unter Lebenden erhoben wird, welche von einer in Artikel 1 erwähnten und im Zeitpunkt der Schenkung, Zuwendung oder Vermögensübertragung in einem Vertragsstaat an-

Chapter I

Scope of the Agreement

Article 1

Estates Covered

This Agreement shall apply to estates of deceased persons whose residence at their death was in one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to taxes on estates and inheritances imposed on behalf of each Contracting State, a Land or a political sub-division or local authority thereof, irrespective of the manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on estates and inheritances all taxes imposed on the occasion of death in the form of tax on the corpus of the estate, of tax on inheritances, of transfer duties, or of taxes on donations, and other transfers, *mortis causa*.

(3) The existing taxes to which the Agreement shall apply are, in particular:

(a) in the case of the Federal Republic of Germany – the Erbschaftsteuer (inheritance tax) with the exception of tax on donations, gifts and other similar transfers, *inter vivos*;

(b) in the case of the State of Israel – the estate duty.

(4) Tax imposed on behalf of a Contracting State, a Land or a political sub-division or local authority thereof, on a donation, gift, or other similar transfer, *inter vivos*, made by a person referred to in Article 1, whose residence at the time of such donation, gift or transfer was in a Contracting State, shall be deemed after the death of that person as a tax to which this

sässigen Person vorgenommen worden ist, gilt nach dem Tod dieser Person als Steuer, auf die dieses Abkommen – mit Ausnahme von Artikel 11 Absätze 2 und 3 – Anwendung findet, vorausgesetzt, daß diese Schenkung, Zuwendung oder Vermögensübertragung

- a) innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod dieser Person vorgenommen worden ist und
- b) den in Absatz 3 genannten Steuern unterliegt; hierzu gehören, soweit es sich um Israel handelt, auch die Fälle, in denen diese Steuer nach den israelischen Rechtsvorschriften zur Förderung der israelischen Wirtschaft erlassen oder ermäßigt wird.

Ist eine solche Steuer in einem Vertragsstaat gezahlt worden und kann im Zeitpunkt des Todes des Erblassers das Vermögen, auf das die Steuer gezahlt worden ist, nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, so wird die Steuer an den Nachlaß zurückgezahlt.

(5) Dieses Abkommen gilt auch für alle Nachlaß- und Erbschaftsteuern, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander, soweit erforderlich, die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutenderen Änderungen mit.

Abschnitt II Definitionen

Artikel 3

Allgemeine Definitionen

- (1) Für die Anwendung dieses Abkommens
- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder den Staat Israel;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - 1. in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
 - 2. in bezug auf Israel alle israelischen Staatsangehörigen;
 - c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ auf seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen und auf seiten Israels den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter.
- (2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nicht anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 4

Steuerlicher Wohnsitz

- (1) Ob ein Erblasser im Zeitpunkt seines Todes in einem Vertragsstaat ansässig war, bestimmt sich bei Anwendung dieses Abkommens nach dem Recht dieses Staates.
- (2) War nach Absatz 1 ein Erblasser in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- a) Der Wohnsitz des Erblassers gilt als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem er über eine ständige Wohnstätte verfügte. Verfügte er in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sein Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gelegen, zu dem er die engeren persönlichen und wirt-

Agreement, with the exception of paragraphs (2) and (3) of Article 11, shall apply, provided that such donation, gift or transfer

- (a) was made within 5 years before the death of such person, and
- (b) is liable to taxes referred to in paragraph (3) including, in respect of Israel, cases where such tax is relieved or reduced under provisions of Israeli law for the encouragement of the Israeli economy.

Where such a tax has been paid in a Contracting State and, at the death of the deceased person the property on which that tax was paid is taxable only in the other Contracting State, such tax shall be refunded to the estate.

(5) This Agreement shall also apply to any taxes on estates and inheritances which are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall, if necessary, notify to each other any major changes which have been made in their respective taxation laws.

Chapter II Definitions

Article 3

General Definitions

- (1) For the purposes of this Agreement:
- (a) The terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Federal Republic of Germany or the State of Israel as the context requires.
 - (b) The term “national” means:
 - 1. in respect of the Federal Republic of Germany: all Germans within the meaning of Article 116 paragraph (1) of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
 - 2. in respect of Israel: all Israeli citizens.
 - (c) The term “competent authority” means in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Minister of Finance, and, in the case of Israel, the Minister of Finance, or his authorized representative.
- (2) As regards the application of the Agreement by a Contracting State, any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes which are the subject of the Agreement.

Article 4

Fiscal Domicile

- (1) For the purposes of this Agreement, the question whether a person at his death was resident in a Contracting State shall be determined according to the law of that State.
- (2) Where by reason of the provisions of paragraph (1) a person was resident in both Contracting States, then this case shall be determined in accordance with the following rules:
- (a) He shall be deemed to have been resident in the Contracting State in which he had a permanent home available to him. If he had a permanent home available to him in both Contracting States, the residence shall be deemed to be in the Contracting State with which his personal and

schaftlichen Beziehungen hatte (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Bei einer Person, die als „Oleh“ (das heißt auf Grund eines nach Absatz 2 des Law of Return, 5710–1950, ausgestellten Visums) nach Israel gekommen war oder die nach ihrer Einreise in Israel auf Grund von Absatz 3 des genannten Gesetzes ein „Oleh's Certificate“ beantragt und erhalten hatte, wird davon ausgegangen, daß der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Israel lag.

- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat der Erblasser den Mittelpunkt der Lebensinteressen hatte, oder verfügte er in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sein Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- c) Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sein Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gelegen, dessen Staatsangehörigkeit er besaß.
- d) Besaß der Erblasser die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines Vertragsstaates, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

Abschnitt III Besteuerungsregeln

Artikel 5 Unbewegliches Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen kann nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für unbewegliches Vermögen eines Unternehmens und für unbewegliches Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlicher Art dient.

(4) An der Börse nicht gehandelte Anteile und ähnliche Rechte an einer Kapitalgesellschaft, deren Vermögen ausschließlich aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen einschließlich des Zubehörs oder der für die normale Verwaltung, Instandsetzung und Instandhaltung dieses Vermögens erforderlichen Sachen besteht, gelten als in diesem Vertragsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, vorausgesetzt, daß diese Anteile und ähnlichen Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b in diesem Staat der Besteuerung unterliegen. Die vorstehende Bestimmung gilt aber nicht für Anteile und ähnliche Rechte an einer Kapitalgesellschaft, die in dem Vertragsstaat eingetragen ist, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes ansässig war.

(5) Unbewegliches Vermögen und das nach Absatz 4 dem unbeweglichen Vermögen gleichgestellte Vermögen, das einem im Staat Israel ansässigen Erblasser gehört, der auf eine der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genannten Weisen innerhalb eines Jahres vor seinem Tod ein „Oleh“ geworden war, kann nur in Israel besteuert werden, wenn der Erblasser bereits Schritte hinsichtlich der Verfügung über das Vermögen eingeleitet hatte.

economic relations were closest (centre of vital interests). In the case of a person who entered Israel as an „Oleh“ (that is, under a visa issued pursuant to paragraph (2) of the Law of Return, 5710 – 1950), or who after entering Israel applied for and received an „Oleh's Certificate“ under paragraph (3) of the said Law, his centre of vital interests shall be deemed to be in Israel;

- (b) If the Contracting State in which he had his centre of vital interests cannot be determined, or if he had not a permanent home available to him in either Contracting State, the residence shall be deemed to be in the Contracting State in which he had an habitual abode;
- (c) If he had an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, the residence shall be deemed to be in the Contracting State of which he was a national;
- (d) If he was a national of both Contracting States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

Chapter III Taxation Rules

Article 5 Immovable Property

(1) Immovable property may be taxed only in the Contracting State in which such property is situated.

(2) The term „immovable property“ shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall also apply to immovable property of an enterprise and to immovable property used for the performance of professional services or other independent activities of a similar character.

(4) Shares and similar rights in a company (Kapitalgesellschaft), other than shares and rights dealt in on a Stock Exchange, the assets of which consist exclusively of real property situated in a Contracting State, including assets accessory thereto or assets material for the normal administration, repair and upkeep thereof shall be deemed to be immovable property situated in that Contracting State, provided that such shares and similar rights are liable to tax in that State as referred to in sub-paragraph (4) (b) of Article 2. However, the foregoing provision shall not apply to shares or similar rights in such company (Kapitalgesellschaft) incorporated in the Contracting State in which the deceased person was resident at his death.

(5) Immovable property and property assimilated to immovable property according to paragraph (4) owned by a deceased person resident in the State of Israel who had become an „Oleh“ in either of the ways described in sub-paragraph (2) (a) of Article 4 within one year prior to his death may be taxed only in Israel if the deceased person had initiated action with a view to the disposition thereof.

Artikel 6**Vermögen einer Betriebsstätte
und Vermögen einer der Ausübung eines freien Berufes
dienenden festen Einrichtung**

(1) Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt – ausgenommen das nach den Artikeln 5 und 7 zu behandelnde Vermögen –, kann nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(3) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(6) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Vermögen, das zu einer der Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlicher Art dienenden festen Einrichtung gehört – ausgenommen das nach Artikel 5 zu behandelnde Vermögen – kann nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die feste Einrichtung befindet.

Article 6**Business Property of a Permanent Establishment
and Assets Pertaining to a Fixed Base Used for
the Performance of Professional Services**

(1) Except to assets referred to in Articles 5 and 7, assets forming part of the business property of a permanent establishment of an enterprise may be taxed only in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(2) The term “permanent establishment” means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

(3) The term “permanent establishment” shall include especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop;
- (f) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;
- (g) a building site or construction or assembly project which exists for more than twelve months.

(4) The term “permanent establishment” shall not be deemed to include:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character for the enterprise.

(5) A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State – other than an agent of an independent status to whom paragraph (6) applies – shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if he has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise.

(6) An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

(7) Except for assets referred to in Article 5, assets pertaining to a fixed base used for the performance of professional services or other independent activities of a similar character may be taxed only in the Contracting State in which the fixed base is situated.

Artikel 7**Schiffe und Luftfahrzeuge**

Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 8**Gesellschaftsanteile**

Die in Artikel 5 Absatz 4 und in Artikel 6 Absätze 1 und 7 nicht behandelten Anteile und ähnlichen Rechte an einer Kapitalgesellschaft können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes ansässig war. Diese Anteile können aber auch in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Gesellschaft in diesem anderen Staat eingetragen ist.

Artikel 9**Nicht ausdrücklich erwähntes Vermögen**

Das nicht nach den Artikeln 5, 6, 7 und 8 zu behandelnde Vermögen kann nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes ansässig war.

Artikel 10**Schuldenabzug**

(1) Schulden, die durch das in Artikel 5 genannte Vermögen besonders gesichert sind, werden vom Wert dieses Vermögens abgezogen. Schulden, die zwar nicht durch das in Artikel 5 genannte Vermögen besonders gesichert sind, die aber im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Änderung, der Instandsetzung oder der Instandhaltung solchen Vermögens entstanden sind, werden vom Wert dieses Vermögens abgezogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden Schulden, die mit einer Betriebsstätte eines Unternehmens oder mit einer der Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlicher Art dienenden festen Einrichtung zusammenhängen, Schulden, die mit einem Betrieb der Seeschifffahrt oder Luftfahrt zusammenhängen, und Schulden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Erhaltung des in Artikel 8 genannten Vermögens entstanden sind, von dem Wert des in Artikel 6, in Artikel 7 beziehungsweise in Artikel 8 genannten Vermögens abgezogen.

(3) Die anderen Schulden werden vom Wert des Vermögens abgezogen, für das Artikel 9 gilt.

(4) Übersteigt eine Schuld den Wert des Vermögens, von dem sie in einem Vertragsstaat nach den Absätzen 1, 2 und 3 abzuziehen ist, so wird der übersteigende Betrag vom Wert des übrigen Vermögens, das in diesem Staat besteuert werden kann, abgezogen.

(5) Verbleibt nach den Abzügen, die auf Grund der vorstehenden Absätze vorzunehmen sind, ein Schuldenrest, so wird dieser vom Wert des Vermögens, das im anderen Vertragsstaat besteuert werden kann, abgezogen.

Abschnitt IV**Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung****Artikel 11**

(1) Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abkommens Vermögen nur in einem Vertragsstaat besteuert werden kann, kann dessenungeachtet der andere Vertragsstaat dieses Vermögen bei der Festsetzung seines Steuersatzes für das Vermögen, für das er das Besteuerungsrecht behält, berücksichtigen.

Article 7**Ships and Aircraft**

Ships and aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, may be taxed only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Article 8**Shares in a Company**

Shares and similar rights in a company (Kapitalgesellschaft) not dealt with in paragraph (4) of Article 5 and in paragraphs (1) and (7) of Article 6 may be taxed only in the Contracting State in which the deceased person was resident at his death. Such shares may, however, also be taxed in the other Contracting State if the company was incorporated in that other State.

Article 9**Property not Expressly Mentioned**

Property other than property referred to in Articles 5, 6, 7 and 8 may be taxed only in the Contracting State in which the deceased person was resident at his death.

Article 10**Deduction of Debts**

(1) Debts especially secured on any property referred to in Article 5 shall be deducted from the value of that property. Debts, not being especially secured on any property referred to in Article 5, which arose from the acquisition, conversion, repair or upkeep of any such property, shall be deducted from the value of that property.

(2) Subject to paragraph (1), debts pertaining to a permanent establishment of an enterprise or to a fixed base used for the performance of professional services or other independent activities of a similar character, debts pertaining to any business of shipping or air transport, and debts incurred for the acquisition or preservation of property referred to in Article 8, shall be deducted from the value of property referred to in Articles 6, 7 or 8, as the case may be.

(3) Other debts shall be deducted from the value of property to which Article 9 applies.

(4) If a debt exceeds the value of the property from which it is deductible in a Contracting State, according to paragraphs (1), (2) and (3), the excess shall be deducted from the value of any other property taxable in that State.

(5) Any excess still remaining after the deductions referred to in the preceding paragraphs shall be deducted from the value of the property liable to tax in the other Contracting State.

Chapter IV**Methods for Elimination of Double Taxation****Article 11**

(1) Where under the foregoing provisions of this Agreement property may be taxed only in one Contracting State, the other Contracting State may nevertheless take into account such property in determining the rate of its tax on property which it remains entitled to tax.

(2) Wenn in Übereinstimmung mit Artikel 8 die Anteile und ähnlichen Rechte an einer Kapitalgesellschaft in beiden Vertragstaaten besteuert werden können, wird auf die Steuer, die in dem Vertragstaat, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes ansässig war, auf diese Anteile zu zahlen ist, die in dem anderen Vertragstaat gezahlte Steuer angerechnet. Der Anrechnungsbetrag darf aber nicht den Teil der im erstgenannten Vertragstaat erhobenen Steuer übersteigen, der dem Anteil dieses Vermögens (vermindert um die nach Artikel 10 abzugsfähigen Schulden) am Gesamtbetrag des im erstgenannten Vertragstaat zu besteuern Vermögens entspricht.

(3) Wenn im Falle des Absatzes 2 die israelische Steuer auf Anteile und ähnliche Rechte an einer israelischen Kapitalgesellschaft nach den israelischen Rechtsvorschriften zur Förderung der israelischen Wirtschaft erlassen oder ermäßigt worden ist, wird davon ausgegangen, daß ein Betrag von 7,5 vom Hundert des für die Zwecke der deutschen Steuer festgesetzten Wertes dieser Anteile als israelische Steuer gezahlt worden ist. Dieser Betrag darf aber die israelische Steuer, die ohne den Steuererlaß oder die Ermäßigung zu zahlen wäre, nicht übersteigen.

Abschnitt V

Besondere Bestimmungen

Artikel 12

Besondere Vergünstigung

Die deutsche Erbschaftsteuer auf unbewegliches Vermögen, das in der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist und an eine im Zeitpunkt ihres Todes im Staat Israel ansässige Person im Zusammenhang mit einem Anspruch aus Schäden oder Vermögensverlusten, die als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden sind, zurückgegeben worden ist, und auf unbewegliches Vermögen, das in der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist und von einer solchen Person aus Mitteln, die sie im Zusammenhang mit einem derartigen Anspruch erhalten hat, käuflich erworben worden ist, wird für die Dauer von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß den deutschen Rechtsvorschriften festgesetzt, die für im Zeitpunkt des Todes in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Erblasser gelten.

Artikel 13

Dem Staat oder einer anerkannten Einrichtung vermacht oder als Schenkung überlassenes Vermögen

(1) Die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, die nach dem Recht eines der beiden Vertragstaaten dem Vermögen zustehen, das diesem Staat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften vermacht worden ist, gelten auch für das Vermögen, das dem anderen Staat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften vermacht worden ist.

(2) Dem Vermögen, das einer religiösen, kulturellen, erzieherischen, wissenschaftlichen Einrichtung, einer Gesundheits- oder Wohlfahrtseinrichtung oder ähnlichen Einrichtung vermacht worden ist, die in einem Vertragstaat als solche anerkannt ist und nach dem Recht dieses Staates errichtet worden ist, stehen in dem anderen Vertragstaat alle Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen zu, die nach dem Recht dieses anderen Staates dem Vermögen zustehen, das Einrichtungen gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art in dem anderen Staat vermacht worden ist.

(3) Ungeachtet des Artikels 2 gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend für die Steuern auf Schenkungen, Zuwendungen und andere Übertragungen unter Lebenden.

(2) If in accordance with Article 8 shares and similar rights in a company (Kapitalgesellschaft) with share capital may be taxed in both Contracting States, there shall be allowed as a credit against the tax payable in respect of such shares in the Contracting State in which the deceased person was resident at his death, the tax paid in the other Contracting State. Such credit shall, however, not exceed the portion of the tax levied in the first-mentioned Contracting State which such property (reduced by debts allowed for deduction therefrom, in accordance with Article 10) bears to the whole amount of the property taxable in that first-mentioned Contracting State.

(3) If in the case of paragraph (2) Israeli tax on shares and similar rights in an Israeli company (Kapitalgesellschaft) with share capital has been relieved or reduced under provisions of Israeli law for the encouragement of Israeli economy, an amount of 7.5 per cent of the value of such shares, as established for German tax purposes, shall be deemed to have been paid as Israeli tax. Such amount shall, however, not exceed the Israeli tax payable in the absence of such reliefs or reductions.

Chapter V

Special Provisions

Article 12

Special Relief

German inheritance tax on immovable property situated in the Federal Republic of Germany restituted to a person who was resident in the State of Israel at his death in respect of a claim for damages sustained or for property lost as a result of hostilities or of political persecution as well as on immovable property situated in the Federal Republic of Germany purchased by such a person out of funds received in connection with such a claim, shall, for a period of ten years from the entry into force of this Agreement, be determined in accordance with the provisions of German law applicable to deceased persons resident in the Federal Republic of Germany at their death.

Article 13

Property Bequeathed or Donated to a State or to Approved Institutions

(1) Exemptions from and reductions of tax accorded by the law of either Contracting State to property bequeathed to that State, a Land, a political sub-division or local authority thereof, shall apply to property bequeathed to the other State, a Land, a political sub-division or a local authority thereof.

(2) Property bequeathed to a religious, cultural, educational, scientific, health, welfare or similar institution approved as such in a Contracting State and established under the law of that Contracting State shall be entitled in the other Contracting State to any exemptions or reductions of tax accorded by the law of that other State to property bequeathed to institutions of the same or essentially similar type in that other State.

(3) Notwithstanding the provisions of Article 2, the provisions of paragraphs (1) and (2) above shall likewise apply to taxes on donations, gifts and other transfers, inter vivos.

Artikel 14**Verständigungsverfahren**

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die dem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Staaten unterbreiten.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze und zum Zwecke des in Artikel 15 vorgesehenen Austauschs von Informationen unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 15**Austausch von Informationen**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragsstaaten:

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 16**Diplomatische und konsularische Beamte**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

Abschnitt VI**Schlußbestimmungen****Artikel 17****Berlin-Klausel**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 14**Mutual Agreement Procedure**

(1) Any person who considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the Agreement may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of either State.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Agreement.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs and for the exchange of information provided for in Article 15.

Article 15**Exchange of Information**

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of the Agreement. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons or authorities other than those concerned with the assessment or collection of the taxes which are the subject of the Agreement.

(2) In no case shall the provisions of paragraph (1) be construed so as to impose on one of the Contracting States the obligation:

- (a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;
- (b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- (c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

Article 16**Diplomatic and Consular Officials**

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of diplomatic or consular officials under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Chapter VI**Final Provisions****Article 17****Berlin Clause**

This Agreement shall also apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not delivered a contrary declaration to the Government of the State of Israel within three months from the date of entry into force of the Agreement.

Artikel 18
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten die Ratifikationsurkunden in Bonn ausgetauscht haben, und gilt dann für Nachlässe von Personen, die am oder nach dem 1. Januar 1968 verstorben sind.

Artikel 19
Außerkräfttreten

Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft; jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall verliert das Abkommen seine Gültigkeit für Nachlässe von Personen, die nach Ablauf des Kalenderjahres verstorben sind, zu dessen Ende das Abkommen gekündigt worden ist.

Geschehen zu Jerusalem am 29. Mai 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 18
Entry Into Force

This Agreement shall enter into force one month after the exchange by the plenipotentiaries of the Contracting States at Bonn of instruments of ratification, and shall thereupon have effect, in relation to estates of persons who deceased on or after January 1st, 1968.

Article 19
Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely, but either of the Contracting States may, on or before the 30th day of June in any calendar year not earlier than five years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State written notice of termination, through diplomatic channels, and, in such event, the Agreement shall cease to have effect in relation to estates of persons who deceased after the end of the calendar year with respect to the end of which the Agreement has been cancelled.

Done at Jerusalem in two originals, each in the German, Hebrew and English languages, all texts being authentic; in the case of a difference in interpretation the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Klaus Schütz

Für den Staat Israel
For the State of Israel
Yitzhak Shamir

Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Jerusalem, den 29. Mai 1980

Exzellenz,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Namen des Staates Israel mitzuteilen, daß Ansprüche aus Schäden oder Vermögensverlusten, die als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden sind, im Staat Israel steuerfrei sein werden.

Falls dieser Vorschlag die Billigung der Bundesrepublik Deutschland findet, sollen dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben als Bestandteil des Abkommens gelten.

Genehmigen Sie die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Yitzhak Shamir

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in Israel
Herrn Klaus Schütz

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in Israel
Klaus Schütz

Tel Aviv, den 29. Mai 1980

Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schütz

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Staates Israel
Herrn Yitzhak Shamir

Minister for Foreign Affairs

Jerusalem, 29 May 1980

Your Excellency,

With reference to the Agreement signed today between the Federal Republic of Germany and the State of Israel, I have the honour to inform you on behalf of the State of Israel that claims for damages sustained or property lost as a result of hostilities or of political persecution shall be exempt from tax in the State of Israel.

If this proposal meets with the approval of the Federal Republic of Germany, this letter and your reply thereto should be deemed to be part of the said Agreement.

Accept the renewed assurances of my highest consideration.

Yitzhak Shamir

His Excellency
Mr. Klaus Schütz
Ambassador of the Federal Republic of Germany
to Israel

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in Israel
Klaus Schütz

Tel Aviv, 29 May 1980

Mr. Minister,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today which reads as follows:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

I have the honour to inform you that the Federal Republic of Germany agrees to the proposal made therein.

Accept the renewed assurance of my highest consideration.

Yours sincerely,
Schütz

His Excellency
Mr. Yitzhak Shamir
Minister of Foreign Affairs
of the State of Israel
Jerusalem

Denkschrift zum Abkommen

A. Bedeutung und Zweck des Abkommens

Um die schädlichen Wirkungen der Doppelbesteuerung auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zu beseitigen, genügt es nicht, die Doppelbesteuerung nur auf dem Gebiet der laufenden Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auszuschließen. Auch die Belastung, die durch die gleichzeitige Erhebung von Steuern mehrerer Staaten im Falle eines Todes entsteht, kann die Entfaltung der Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere den Verkehr des privaten Kapitals zwischen zwei Staaten, beeinträchtigen. Daher ist eine umfassende Beseitigung solcher Hindernisse erst dann gegeben, wenn auch auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuern für Steuerpflichtige eines Staates, die in einem anderen Staat wirtschaftlich tätig sind oder dort Vermögen besitzen, die steuerliche Lage weitgehend geklärt, vereinheitlicht und vertraglich abgesichert ist. Aus diesem Grunde hat die OECD auch auf diesem Gebiet ein Abkommensmuster entwickelt.

Dieses OECD-Musterabkommen war Grundlage für die deutsch-israelischen Vertragsverhandlungen. Israel war der erste Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland über den Neuabschluß eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern verhandelte. Der erstmals im Dezember 1966 ausgesprochene israelische Wunsch nach einem Erbschaftsteuerabkommen wurde bereits im Januar 1967 in einer Antwortnote der deutschen Seite begrüßt und führte nach den notwendigen Vorklärlungen im Mai 1968 zu den ersten Delegationsverhandlungen. Im Juli 1971 wurde der Abkommenstext paraphiert.

Neben der bloßen Vermeidung der Doppelbesteuerung wird mit dem Abkommen auch bezweckt, Wiedergutmachungsleistungen (vgl. insbesondere Artikel 12 und den Briefwechsel) und Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften (vgl. Artikel 13) zu begünstigen.

B. Die Abkommensregelungen im einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 stellt den Grundsatz auf, daß das Abkommen für Nachlässe von Erblassern gilt, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder/und in Israel hatten (die Frage des Wohnsitzes wird im Artikel 4 behandelt). Auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers stellt das Abkommen nicht ab. Der Erblasser und seine Erben sollen die Vorteile des von seinem Wohnsitzstaat abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung genießen. Der Erblasser ist nämlich durch Teilnahme am Wirtschaftsleben des Staates, in dem er sich niedergelassen hatte, auch ohne dessen Staatsangehöriger zu sein, und dadurch, daß er wie ein Angehöriger dieses Staates die öffentlichen Lasten mitgetragen hat, zu einem Glied dieser Gemeinschaft geworden.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel grenzt die Steuern ab, die unter das Abkommen fallen. Er zählt diese Steuern auf und definiert sie in allgemeingültiger Weise, damit nicht jede Änderung der Steuergesetze der Vertragsstaaten eine Abkommensänderung erfordert.

Die Schenkungsteuer ist in den Geltungsbereich des Abkommens insoweit einbezogen, als sie auf Zuwendungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall erhoben wurde. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß Zuwendungen unter Lebenden deswegen nicht doppelt besteuert werden, weil Israel keine Schenkungsteuer kennt. Eine Ausnahme ist möglich bei Schenkungen, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers gemacht wurden. Israel bezieht sie nach seinem Steuerrecht in den Nachlaß ein.

Die Regelung bewirkt folgendes:

Der Schenker/Erblasser ist in der Bundesrepublik Deutschland ansässig:

In diesem Fall kann die Bundesrepublik Deutschland die Schenkung voll besteuern. Steuerfrei bleibt nur die Schenkung von in Israel belegenem Grund- oder Betriebsstättenvermögen; die Bundesrepublik Deutschland kann im Zeitpunkt der Schenkung ihre Schenkungsteuer zwar erheben, hat sie aber zu erstatten, wenn durch den Tod des Erblassers innerhalb der Fünfjahresfrist die israelische Erbschaftsbesteuerung ausgelöst wird.

Israel wird in diesem Fall durch das Abkommen an der Besteuerung von Schenkungen gehindert, sofern sie nicht in israelischem Grund- oder Betriebsstättenvermögen bestehen.

Der Schenker/Erblasser ist in Israel ansässig:

In diesem Fall kann Israel die gesamte Schenkung besteuern, außer wenn sie in deutschen Grund- oder Betriebsstättenvermögen besteht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Schenkung – außer im Falle deutschen Grund- oder Betriebsstättenvermögens – freizustellen. Das gilt einmal, wenn die deutsche Schenkungsteuer auf Grund der Belegenheit in der Bundesrepublik Deutschland erhoben wird (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland belegene Patente), aber auch, wenn anderes Vermögen (z. B. Barmittel) einem deutschen Erben zugewendet wird. Auch in diesen Fällen ist die zunächst erhobene deutsche Schenkungsteuer zu erstatten, wenn beim Tod des Erblassers die israelische Erbschaftsteuerpflicht eingreift.

Die Schenkungsteuer ist ferner durch Artikel 13 Absatz 3 des Abkommens insofern in seinen Geltungsbereich einbezogen, als die Befreiungsvorschriften für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen auch für Vermögensübertragungen unter Lebenden gelten.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel vereinigt im Absatz 1 einige allgemeine Begriffsbestimmungen, die für die Auslegung der im Abkommen verwendeten Ausdrücke notwendig sind. Absatz 2 enthält die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel bestimmt, wo ein Erblasser für die Abkommensanwendung als im Zeitpunkt seines Todes ansässig gilt. Absatz 1 verweist hierzu auf das nationale Recht der beiden Staaten. Absatz 2 löst die Fälle, in denen ein Konflikt zwischen zwei Wohnsitzen besteht.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel überläßt das Besteuerungsrecht für unbewegliches Vermögen dem Staat, in dem das Vermögen liegt. In Absatz 2 wird zur Bestimmung des Begriffs „unbewegliches Vermögen“ auf das innerstaatliche Recht des Belegenheitsstaats verwiesen.

Das Besteuerungsrecht bleibt auch dann dem Belegenheitsstaat erhalten, wenn unbewegliches Vermögen in eine Grundstücksgesellschaft eingebracht ist und die dieses Vermögen repräsentierenden Anteile an der Gesellschaft übertragen werden (Absatz 4).

Bei bestimmten israelischen Einwanderern wird nach Absatz 5 das in der Bundesrepublik Deutschland belegene unbewegliche Vermögen im vorstehenden Sinn von der Besteuerung ausgenommen.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel weist das alleinige Besteuerungsrecht für bewegliches Betriebsvermögen und für das bewegliche Vermögen, das zu einer „festen Einrichtung“ eines Freiberuflers gehört, dem Belegenheitsstaat der Betriebsstätte oder Einrichtung zu (Absätze 1 und 7).

Die Absätze 2 bis 6 erläutern den Begriff der Betriebsstätte in enger Anlehnung an den gleichen in den Ertragsteuerabkommen verwendeten Ausdruck.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel gibt dem Staat, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das Recht zur Besteuerung der Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie für das bewegliche Vermögen, das dem Betrieb dieser Fahrzeuge dient.

Zu Artikel 8

Anteile an einer Kapitalgesellschaft – ausgenommen die in Artikel 5 Abs. 4 behandelten Anteile an einer Grundstücksgesellschaft und solche, die Bestandteil des beweglichen Betriebsvermögens einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung sind – dürfen nur vom Wohnsitzstaat des Erblassers besteuert werden, es sei denn, die Gesellschaft war in dem anderen Vertragsstaat eingetragen. In diesem Fall kann auch dieser Staat besteuern. Dessen Steuer wird gemäß Artikel 11 Abs. 2 auf die vom Wohnsitzstaat erhobene Steuer angerechnet.

Zu Artikel 9

Das in den Artikeln 5 bis 8 nicht erwähnte Vermögen darf nur der Wohnsitzstaat des Erblassers besteuern.

Zu Artikel 10

Die Berücksichtigung von Nachlassschulden ist grundsätzlich so geregelt, daß der Staat, der einen Vermögenswert besteuern darf, die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden berücksichtigen muß (Absätze 1 und 2). Absatz 3 regelt die Berücksichtigung von Schulden, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Vermögensgegenständen stehen. Ein etwaiger Schuldenüberhang wird vom Wert des übrigen Vermögens, das ein Staat besteuern darf, abgezogen (Absatz 4). Reicht der Wert des Vermögens hierfür nicht aus, so berücksichtigt der andere Staat die Schulden (Absatz 5).

Zu Artikel 11

Das Abkommen vermeidet die Doppelbesteuerung dadurch, daß das Besteuerungsrecht für bestimmte Vermögensteile in den vorhergehenden Artikeln entweder nur dem einen oder nur dem anderen Staat zugewiesen wird. Absatz 1 enthält den sogenannten Progressionsvorbehalt. Hiernach kann ein Vertragsstaat bei der Ermittlung des Steuersatzes für die Vermögensteile, für die ihm das Besteuerungsrecht verblieben ist, die dem Besteuerungsrecht des anderen Vertragsstaates zugewiesenen Vermögensteile berücksichtigen.

Für die ausnahmsweise nach Artikel 8 in beiden Staaten steuerpflichtig bleibenden Anteile an Kapitalgesellschaften sieht Absatz 2 vor, daß der Wohnsitzstaat des Erblassers auf seine Steuer die im Sitzstaat der Gesellschaft erhobene Steuer anrechnet.

Dem israelischen Anliegen, mit dem Abkommen auch Investitionsanreize zu verbinden, folgt die Regelung in Absatz 3, die eine partielle fiktive Anrechnung israelischer Steuern auf die deutsche Steuer vorsieht, soweit israelischerseits aus wirtschaftsfördernden Gründen auf eine Besteuerung ganz oder teilweise verzichtet wurde.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel enthält eine besondere Vergünstigung für bestimmten Grundbesitz, der in der Bundesrepublik Deutschland belegen ist. Handelt es sich um Grundbesitz, der als Wiedergutmachungsleistung einem in Israel ansässigen Erblasser zurückgegeben worden war oder von ihm aus Wiedergutmachungsleistungen käuflich erworben wurde, so werden bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer während der nächsten zehn Jahre die Freibeträge gewährt, die dem Erblasser nach dem Erbschaftsteuergesetz zustünden, wenn er im Zeitpunkt seines Todes in der Bundesrepublik Deutschland ansässig gewesen wäre.

Eine weitere Vergünstigung für Wiedergutmachungsansprüche enthält der dem Abkommen als dessen Bestandteil beigefügte Briefwechsel, in dem festgelegt ist, daß diese Vermögenswerte im Staat Israel steuerbefreit sind.

Zu Artikel 13

Nach diesem Artikel gelten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für Vermächtnisse an den Vertragstaat, seine Länder oder seine Gebietskörperschaften jeweils auch für entsprechende Vermächtnisse an den anderen Vertragstaat usw. Zuwendungen an gemeinnützige und ähnliche Einrichtungen des anderen Staates werden steuerlich ebenso behandelt wie Zuwendungen an vergleichbare im eigenen Staat errichtete Institutionen. Dies gilt auch für die Schenkungsteuer.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen insbesondere über Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten verständigen. Hierbei und auch sonst bei der Abkommensdurchführung treten die zuständigen Behörden unter Ausschluß des diplomatischen Weges unmittelbar miteinander in Verbindung.

Zu Artikel 15

Die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens notwendigen Informationen können von den zuständigen Behörden untereinander ausgetauscht werden.

Zu Artikel 16

Dieser Artikel regelt das Verhältnis der Abkommensbestimmungen zu den besonderen diplomatischen Vorrechten.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens. Es ist auf Nachlässe von Personen anzuwenden, die seit dem 1. Januar 1968 verstorben sind. Die weite Rückwirkung ist darin begründet, daß die Abkommensverhandlungen schon bald nach ihrem Beginn im Jahre 1968 eigentlich abgeschlossen waren, bis zum formellen Abkommensabschluß aber dann eine unerwartete Fülle technischer Schwierigkeiten zu bewältigen waren, die einen verhältnismäßig großen Zeitaufwand kosteten. Das ursprünglich vereinbarte Rückwirkungsdatum ist – wie auch sonst bei Doppelbesteuerungsabkommen üblich – nicht geändert worden.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.